

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2016 / V 00144	Ausfertigungen: Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt,
Dienststelle: Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt Aktenzeichen: BSU hjs/sö	10.05.2016, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <input checked="" type="checkbox"/> BM Krezer _____ <input checked="" type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____ <input type="checkbox"/> BM Köster _____ <input type="checkbox"/> Oberbürgermeister _____	

Betreff: Wahl des/der Oberbürgermeisters/in der Stadt Friedrichshafen Anlage: 1 Übersichtsblatt				
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.				
<input type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input type="checkbox"/> .pdf-, htm-Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video (VHS)	<input type="checkbox"/> Folien (ungeeignet)

Referent und Zeitdauer: Herr Schraitle, Frau Schömer, ca. 10 Min.

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	13.06.2016	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	19.07.2016	Entscheidung	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN ja nein

Kosten: einmalige Kosten Betrag: Ca. 200.000 EUR
 jährliche Folgekosten: Personalkosten Betrag: EUR
Sachkosten Betrag: EUR

Zuschüsse einmalige Einnahme(n) Betrag: EUR
bzw.
Beiträge: laufende (jährlich) Betrag: EUR

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:

Städt. Haushalt VWH VMH Fipo:
 Stiftungs-Haushalt VWH VMH Fipo:

Zur Verfügung stehende Mittel (UA 0520-
Wahlen)

(Planansatz und Haushaltsausgabereist lfd. Jahr): 350.500 EUR

Noch bereitzustellen: - EUR

Deckungsvorschlag: - EUR

Beschlussantrag:

1. Die Wahl des(r) Oberbürgermeisters(in) findet am **Sonntag, 12. März 2017**, eine notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, 26. März 2017**, statt.
2. Das Ende der Frist für die Einreichung der Bewerbungen für die Wahl wird auf **Montag, 13. Februar 2017**, festgesetzt, für eine etwaige Neuwahl auf Mittwoch, **15. März 2017**.
3. Zum Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses wird gewählt

Herr Erster Bürgermeister Dr. Stefan Köhler

zum Stellvertreter

Herr Bürgermeister Holger Krezer

Als Beisitzer werden gewählt:

I. Norbert Fröhlich

II. Eberhard Ortlieb

III. Dieter Stauber

IV. Stephanie Glatthaar

V. Gabriele Lamparsky

VI. Sylvia Hiss-Petrowitz

als deren Stellvertreter:

Eduard Hager

Dr. Dagmar Hoehne

Christine Heimpel

Regine Ankermann

Gerlinde Ajiboye-Ames

Josef Mayer

4. Die Ausschreibung der Stelle erfolgt

- am 09.12.2016 dreispaltig im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg,
- am 10.12.2016 in der Gesamtausgabe der Schwäbischen Zeitung,
- am 10.12.2016 in der Gesamtausgabe des Südkuriers.

Des Weiteren wird die Stelle am 09.12.2016 in folgenden Online-Medien ausgeschrieben:

- Homepage der Stadt Friedrichshafen (www.friedrichshafen.de)
- Mitarbeiterportal der Stadt Friedrichshafen
- www.indeed.de
- www.jobs-im-suedwesten.de

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text jeweils nur die männliche Form verwendet.

Begründung:

Die 8-jährige Amtszeit von Herrn Oberbürgermeister Brand endet am 04.06.2017. Damit hat gemäß § 47 Abs.1 Gemeindeordnung (GemO) in der Zeit vom 04.03.2017 bis zum 04.05.2017 die Wahl des Oberbürgermeisters von Friedrichshafen stattzufinden.

Herr OB Brand wird sich wieder um das Amt bewerben. Für die anstehende Wahl sind somit folgende Entscheidungen zu treffen:

I. Tag der Wahl des Oberbürgermeisters und Tag der eventuell erforderlich werdenden Neuwahl

Die Wahl des Oberbürgermeisters ist nach der Gemeindeordnung frühestens drei Monate

und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Da die Wahl nach § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KomWG) an einem Sonntag stattfinden muss, ist frühestmöglicher Wahltermin der **05.03.2017**, letztmöglicher Wahltermin der **30.04.2017**.

Sofern im ersten Wahlgang keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit), findet gemäß § 45 Abs.2 GemO frühestens am 2. und spätestens am 4. Sonntag nach der Wahl eine Neuwahl statt.

Nach § 2 Abs.2 KomWG bestimmt der Gemeinderat den Tag der Wahl und den der Neuwahl. Die Verwaltung schlägt als Wahltag Sonntag, den **12.03.2017**, vor. Eine eventuelle Neuwahl wäre dann entweder am 26.03., am 02.04. oder am 09.04.2017 durchzuführen. Für den Tag der möglichen Neuwahl wird daher Sonntag, der **26.03.2017**, vorgeschlagen.

II. Ausschreibung der Stelle

§ 47 Abs.2 GemO regelt, dass die Stelle des Oberbürgermeisters spätestens 2 Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben ist. Einen frühesten Termin für die Ausschreibung der Stelle sieht die Gemeindeordnung nicht vor, so dass die Ausschreibung nach dem Gemeinderatsbeschluss jederzeit möglich ist.

Die VwV zu § 47 GemO empfiehlt die Ausschreibung im Staatsanzeiger von Baden-Württemberg. Die Ausschreibung kann daneben auch in sonstigen Zeitungen und anderen Medien erfolgen.

Bei Festlegung des Wahltags auf den **12.03.2017** muss die Ausschreibung der Stelle spätestens bis zum Donnerstag, **12.01.2017**, erfolgen. Wir schlagen jedoch eine bereits frühere Ausschreibung im **Dezember 2016** vor Weihnachten vor, so dass für potentielle Bewerber ausreichend Zeit verbleibt.

III. Bekanntmachung der Wahl

Nach § 3 Abs.2 KomWG ist die Wahl des Oberbürgermeisters spätestens 34 Tage vor der Wahl öffentlich bekanntzumachen. Sofern die Wahl am 12.03.2017 stattfinden sollte, hat die Bekanntmachung daher spätestens am **06.02.2017** zu erfolgen.

IV. Bewerbungsfrist, Bekanntmachung der Bewerber und Kandidatenvorstellung

Gemäß § 10 Abs.1 KomWG darf das Ende der Bewerbungsfrist frühestens auf den 27. Tag vor der Wahl festgesetzt werden. Bei einem Wahltermin 12.03.2017 wäre dies daher der **13.02.2017**. Da die Bewerbungsfrist spätestens am dritten Freitag vor der Wahl enden muss, könnte diese längstens bis zum 24.02.2017 dauern.

Die zur Wahl zugelassenen Bewerbungen sind nach § 10 Abs.6 KomWG spätestens am 15. Tag vor der Wahl öffentlich bekanntzumachen (bei einer Wahl am 12.03.2017 somit spätestens am 25.02.2017). Da vor dieser Bekanntmachung zunächst die Wählbarkeit der Bewerber überprüft werden muss und im Anschluss daran die Zulassung der Bewerber durch den Gemeindewahlausschuss zu erfolgen hat, empfiehlt es sich nach Auffassung der Verwaltung, das Ende der Bewerbungsfrist möglichst früh anzusetzen. Wir schlagen daher vor, das Fristende für die Einreichung der Bewerbungen auf den frühestmöglichen Termin,

den **13.02.2017**, festzusetzen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Bewerber könnte dann nach der Sitzung des Gemeindewahl-ausschusses beispielsweise am Donnerstag, den **16.02.2017**, erfolgen.

Die Gemeinde soll Bewerbern, deren Bewerbungen öffentlich bekanntgemacht worden sind, Gelegenheit geben, sich nach der öffentlichen Bekanntmachung der Bewerbungen den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Ein möglicher Termin für diese Kandidatenvorstellung im Graf-Zeppelin-Haus wäre Montag, der **20.02.2017**.

Aufgrund der klaren gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des frühestmöglichen Endes der Bewerbungsfrist ist das Zeitfenster zwischen dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung und der Kandidatenvorstellung sehr knapp bemessen. Um den Bewerbern dennoch die Möglichkeit zu geben, sich auf die Vorstellung ausreichend vorzubereiten, wird die Verwaltung diese unmittelbar nach Eingang ihrer Bewerbung anschreiben und sie u.a. über den geplanten Termin der Kandidatenvorstellung informieren.

V. Für die Neuwahl (2. Wahlgang) gilt Folgendes:

1. Für eine eventuell erforderlich werdende Neuwahl gem. § 45 Abs. 2 GemO ist keine erneute Stellenausschreibung erforderlich.
2. Die Einreichungsfrist für mögliche neue Bewerbungen beginnt nach § 10 Abs. 2 KomWG am 1. Werktag nach der ersten Wahl; ihr Ende darf vom Gemeinderat frühestens auf den 3. Tag nach dem Tag der ersten Wahl festgesetzt werden. Sofern am 12.03.2017 gewählt wird, beginnt diese Frist somit am 13.03.2017. Um auch hier die notwendigen Prüfungen durchführen zu können, ist es nach Auffassung der Verwaltung ebenfalls zweckmäßig, die Frist frühestmöglich enden zu lassen. Wir schlagen daher vor, das Ende der Bewerbungsfrist für die Neuwahl auf Mittwoch, den **15.03.2017**, festzusetzen.
3. Die rechtswirksam eingegangenen Bewerbungen für die Neuwahl sowie die aufrecht erhaltenen Bewerbungen aus dem ersten Wahlgang sind nach § 10 Abs.6 KomWG spätestens am 8. Tag vor der Neuwahl öffentlich bekanntzumachen. Diese öffentliche Bekanntmachung hätte bei dem vorgeschlagenen Wahltermin spätestens am **18.03.2017** zu erfolgen.
4. Bei der Neuwahl ist der Bewerber gewählt, der die meisten gültigen Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

VI. Bildung eines Gemeindewahlausschusses

Bei der Oberbürgermeisterwahl handelt es sich um eine Kommunalwahl im Sinne des Kommunalwahlgesetzes. Für die Vorbereitung und Durchführung sind daher die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) und der Kommunalwahlordnung (KomWO) maßgebend.

Nach § 11 KomWG ist für diese Wahl ein Gemeindewahlausschuss zu bilden, welcher die Wahl zu leiten und das Wahlergebnis festzustellen hat.

Der Gemeindevwahlausschuss besteht grundsätzlich kraft Gesetzes (§ 11 Abs.2 Satz 1 KomWG) aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und deren Stellvertreter wählt der Gemeinderat aus dem Kreis der Wahlberechtigten. Zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit des Gemeindevwahlausschusses sollten neben dem Vorsitzenden unseres Erachtens mindestens vier weitere Beisitzer benannt werden. Wir schlagen jedoch vor, dass aus jeder der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen / Gruppierungen ein Beisitzer gewählt wird, insgesamt also sechs Beisitzer nebst Stellvertretern.

Nachdem Herr OB Brand erneut zur Wahl antritt, kann er den Vorsitz im Gemeindevwahlausschuss nicht übernehmen. Daher sind nach § 11 Abs. 2 Satz 3 KomWG auch der Vorsitzende und sein Stellvertreter durch den Gemeinderat zu wählen. Der in Frage kommende Personenkreis erstreckt sich dabei auf die Wahlberechtigten und die Gemeindebediensteten.

Die Verwaltung schlägt vor, Herrn Ersten Bürgermeister Dr. Stefan Köhler zum Vorsitzenden und Herrn Bürgermeister Holger Krezer zu dessen Stellvertreter zu wählen.

Weiterhin schlagen wir, wie bereits bei vergangenen Kommunalwahlen vor, die Beisitzer und deren Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen.

VII. Ausschreibung

Folgender Ausschreibungstext wird vorgeschlagen:

Stadt Friedrichshafen

59.000 Einwohner, wirtschaftlicher Schwerpunkt Oberschwabens, Messe- und Universitätsstadt mit hohem Freizeitwert in unmittelbarer Nachbarschaft zu Österreich und der Schweiz

Bei der **Großen Kreisstadt Friedrichshafen am Bodensee** ist wegen Ablaufs der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers ab 05.Juni 2017 die Stelle des/der hauptamtlichen

Oberbürgermeisters/in

neu zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am Sonntag, 12. März 2017, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am Sonntag, 26. März 2017 statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbung in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i.V.m. §14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am 13.02.2017, 18.00 Uhr, schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses – Herrn Erster Bürgermeister Dr. Stefan Köhler, Bürgermeisteramt Friedrichshafen, Adenauerplatz 1, 88045 Friedrichshafen, in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Oberbürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- 100 Unterstützungsunterschriften von im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigten Personen einzeln auf amtlichen Formblättern (Formblätter werden auf Anforderung der/des Bewerberin/Bewerbers unter Angabe des Namens und der Anschrift (Hauptwohnung) von dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses kostenfrei ausgegeben);
- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürgerinnen/Unionsbürger müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Wählbarkeit verlangt werden.

Ferner kann von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am 13. März 2017 und endet am 15. März 2017, 18.00 Uhr. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Ort und Zeit einer eventuellen öffentlichen Vorstellung werden den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.